

Presse-Info
26.6.2008

„Funktionen einer Eigentumsordnung“

5. Karlsruher Verfassungsdialog
13. Juni 2008

Prof. Dr. W. Möschel
Eberhard-Karls-Universität Tübingen

Es gilt das gesprochene Wort!

Schon als Rechtsbegriff ist der Begriff Eigentum äußerst differenziert zu verstehen. Er reicht vom Eigentum des bürgerlichen Rechts als eines absoluten Herrschaftsrechts über eine Sache über das intellektuelle Eigentum hin bis hin zum spezifischen Eigentumsbegriff der Verfassung. Dem entsprechen ebenso differenzierte Handlungsmöglichkeiten einerseits und Schutzansprüche andererseits.

Die Frage nach der rechtsethischen Legitimation von Privateigentum wurde traditionell als ein Problem der Verteilungsgerechtigkeit diskutiert. Die Stellungnahmen reichen vom einseitigen Eigentumserwerb kraft persönlicher Arbeitsleistung (*John Locke*) und der strikt freiheitsorientierten Auffassung *Kants* (Okkupationstheorie) bis hin zur Fundamentalkritik von *Karl Marx* an den Produktions- und Distributionsverhältnissen seiner Zeit. Im Sinne *Hayeks* hat sich das institutionelle Arrangement Privateigentum im Wettbewerb der Systeme jedenfalls als überlegen herausgestellt.

Die ökonomisch-funktionale Begründung von Eigentum fußt auf Wertentscheidungen. Diese lassen sich als Freiheits-, Effizienz-, Demokratie- und Rechtsstaatsargument zusammenfassen. Dies ist ein Denken in Kategorien der Paretoeffizienz, einer vertragstheoretisch begründeten Vorstellung von Handlungsfreiheit, Recht und Effizienz zugleich.

Die Vielfalt von vorzufindenden Erscheinungsformen des Eigentums und der eigentumsähnlichen Rechte lässt sich nur mit genaueren Theorieansätzen analysieren. Der wichtigste dürfte derjenige der Transaktionskosten sein. Folgt

man einem freiheitsorientierten Ansatz, kann Beurteilungsmaßstab nicht ein exogen vorgegebenes Wohlfahrtskriterium sein. Die Frage sollte vielmehr lauten: Welches institutionelle Arrangement erleichtert die Durchführung von Transaktionen?